



HESSISCHER LANDTAG

25. 01. 2011

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag der Fraktion der SPD

betreffend verfassungsgemäße Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die Speicherung von Telefon- und Internetverbindungsdaten einen wichtigen Baustein zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus darstellt.
2. Der Hessische Landtag stellt fest, dass auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 (BVerfG 1 BvR 256/08) die Erhebung und Speicherung von Telefon- und Internetverbindungsdaten sowie "deren qualifizierte Verwendungen im Rahmen der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der Aufgaben der Nachrichtendienste" nicht in jedem Fall verfassungswidrig ist.
3. Der Hessische Landtag teilt die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass "das sogenannte Quick-Freezing-Verfahren, bei dem an die Stelle der anlasslos-generellen Speicherung der Telekommunikationsdaten eine Speicherung nur im Einzelfall und erst zu dem Zeitpunkt angeordnet wird, zu dem dazu etwa wegen eines bestimmten Tatverdachts konkreter Anlass besteht", nicht die gleichen Aufklärungsmöglichkeiten bietet wie eine Vorratsdatenspeicherung.
4. Der Hessische Landtag fordert die Landesregierung auf, über den Bundesrat sowie in der Innenminister- und Justizministerkonferenz dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesregierung zur Gewährleistung der inneren Sicherheit eine Regelung zur Vorratsdatenspeicherung erarbeitet, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 2. März 2010 (BVerfG 1 BvR 256/08) beachtet.

Begründung:

Jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten sowie jede Auswertung ihres Inhalts oder sonstige Verwendung durch die öffentliche Gewalt stellt einen Grundrechtseingriff dar (BVerfG 1 BvR 256/08, Abs-Nr. 190 m.w.Nw.). Dennoch sind Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis, die dem legitimen Gemeinwohlzwecken dienen und im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, nicht per se verfassungswidrig (BVerfG, a.a.O., Abs-Nr. 204). Dies gilt auch für eine bis zu sechsmonatige anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten zur qualifizierten Verwendungen im Rahmen der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der Aufgaben der Nachrichtendienste (BVerfG, a.a.O., Abs-Nr. 205).

Zutreffend ist das Bundesverfassungsgericht in seiner bereits genannten Entscheidung im März 2010 davon ausgegangen, dass durch die Vorratsdatenspeicherung Aufklärungsmöglichkeiten geschaffen werden, die ansonsten nicht zur Verfügung stünden und die sich angesichts des geänderten Täterverhaltens und der damit zunehmenden Nutzung von Internet und Mobilfunk auch als erfolgversprechend darstellen (BVerfG, a.a.O., Abs-Nr. 207). Dabei hat sich das Bundesverfassungsgericht auch kritisch mit dem nur mit

sehr kurzfristigen Zeiträumen arbeitenden sogenannten "Quick-Freeze-Verfahren" auseinander gesetzt und dieser Variante der anlasslosen Datenspeicherung keine mit der längerfristigen Vorratsdatenspeicherung vergleichbare Aufklärungsmöglichkeit attestiert (BVerfG, a.a.O., Abs-Nr. 208).

Dies gilt umso mehr, als dass bereits vor dem Inkrafttreten der vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen gesetzlichen Regelungen Experten festgestellt hatten, dass die meisten Anfragen von Strafverfolgungsbehörden nach Verkehrsdaten in der Regel binnen der ersten zwei bis drei Monate, in denen Telefongesellschaften und Internet-Service-Provider seinerzeit diese Daten in der Regel für Abrechnungszwecke vorgehalten haben, gestellt worden seien. Die Fachleute sind damals schon davon ausgegangen, dass mit einer Speicherfrist von bis zu 80 Tagen ca. 95 v.H. aller Delikte, bei denen Computer für Straftaten genutzt wurden, aufgeklärt werden könnten.

Wiesbaden, 25. Januar 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel